|  |
| --- |
| Anlage 1 DatSch Ordner 1 Register 6Vorbereitungsliste zur Durchführung einer Risikoabschätzung und Datenschutzfolgeabschätzung |

An der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist in der Regel ein interdisziplinäres Team beteiligt mit Ansprechpartnern im Projekt und der Leitungsebene.

Eine Unterstützung durch das obere Management ist für den Erfolg der Durchführung wichtig.

Beteiligte sind:

* Projektverantwortlicher mit Entscheidungsbefugnissen
* Verantwortliche für den Datenschutz
* Verantwortlicher für die Informationssicherheit
* Vertreter der Informations- und Kommunikationstechnik
* Vertreter von Fachbereichen oder Geschäftsfeldern, die vom Projekt am meisten betroffen sind

In Klein- und Mittlerständigen Unternehmen verbleibt die Umsetzung i.d.R. beim Verantwortlichen für Datenschutz und/oder Bereichs- / Abteilungsleitung. Für eine Umsetzung ist zwingend die Fachkenntnis der Verarbeitungstätigkeit erforderlich.

Folgende Unterlagen Datenschutz sind für eine Umsetzung der Risikobewertung und Datenschutzfolgeabschätzung bereitzuhalten:

* Technisch-Organisatorische-Maßnahmen (TOM) Anlage 1 Ordner 1 Register 12
* Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten Anlage 1 Ordner 1 Register 5
* Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten Auftragsverarbeiter Anlage 2 Ordner 1 Register 5

**Schritt 1**

Führen Sie die Risikobewertung nach Vorgabe Anlage 2 Ordner 1 Register 6 aus.

**Schritt 2**

Prüfen Sie, ob nach Auswertung der Risikobewertung eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, legen Sie die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten als Anlage bei und legen Sie die Auswertung der Geschäftsführung vor.

Keine weiteren Schritte erforderlich. Ist eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich, weiter mit Schritt 3.

**Schritt 3**

Führen Sie die Datenschutzfolgeabschätzung nach Vorgabe Anlage 3 Ordner 1 Register 6 aus. Die Auswertung der Risikobewertung und Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten ist Anlage. Legen Sie die Auswertung der Geschäftsführung vor.

**Information**

Eine Überprüfung der Datenschutzfolgeabschätzung sollte nach spätestens 36 Monaten überprüft werden.